



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret) betreffend Jahresarbeitszeit, Lohnwesen und Beratungsleistungen für die Mitarbeitenden**

Datum: 3. September 2013

Nummer: 2013-291

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret) betreffend Jahresarbeitszeit, Lohnwesen und Beratungsleistungen für die Mitarbeitenden

Vom 3. September 2013

Inhaltsverzeichnis

I. ANLASS DER REVISION	1
II. ZU DEN EINZELNEN ÄNDERUNGEN DES PERSONALDEKRETS	2
1. § 4 Jahresarbeitszeit	3
2. § 5 Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen	4
3. § 5a Altersentlastung für Lehrpersonen	5
4. § 8 Anteilsmässiger und gekürzter Ferienanspruch	6
5. § 39 Vergütungen für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter	6
6. § 48 Anspruch auf Treueprämie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	8
7. § 66a Beratungsleistungen für die Kinder- und Angehörigenbetreuung	9
8. Anhang des Personaldekrets (Einreichungsplan)	10
III. PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE	12
1. Postulat Esther Maag, "Kinderbetreuung beim Kanton"	12
2. Postulat der Petitionskommission, "Kostengünstige Kinderbetreuungsplätze"	14
3. Schlussfolgerungen	15
IV. KOSTEN UND REGULIERUNGSFOLGENABSCHÄTZUNG	16
1. Kostenfolgen	16
1.1 Kostenfolgen der Beratungsleistungen für die Kinder- und Angehörigenbetreuung	16
1.2 Kostenfolgen der neuen Friedensrichterentschädigung	16
1.3 Kostenfolgen der weiteren Änderungen	16
2. Regulierungsfolgenabschätzung	16
V. ANTRAG	17

I. Anlass der Revision

Der Bedarf für die Bereinigung der personalrechtlichen Bestimmungen hat sich aus folgenden Gründen ergeben:

- Verschiedene Funktionen haben sich grundlegend geändert. Dies betrifft insbesondere die Funktionen der Staatsanwaltschaft, welche seit Einführung der neuen Strafprozessord-

nung¹ sowohl für die Untersuchung wie auch die Anklage zuständig sind. Die neuen Funktionen ziehen Änderungen des Einreichungsplans nach sich, welcher Teil des Personaldekrets ist.

- Die am 1. Januar 2010 in Kraft getretene Schweizerische Zivilprozessordnung² sieht vor, dass Entscheide der Friedensrichterinnen und Friedensrichter auf Verlangen einer Prozesspartei schriftlich zu begründen sind. Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen gut zwei Jahre hat sich gezeigt, dass die Begründungen ausführlich sein müssen und die Friedensrichterinnen und Friedensrichter dafür auch geschult werden müssen. Diese Entscheidungsbegründungen sind so aufwändig wie die Entscheidungsfindung selbst. Deshalb soll dieser Aufwand neu separat vergütet werden.
- Mit der Landratsvorlage [2012-312](#) hat der Landrat die personalpolitischen Ziele für die Angestellten des Kantons neu gefasst. Diese sehen unter anderem auch vor, dass die Vereinbarkeit der beruflichen Tätigkeit mit Familienpflichten unterstützt wird. Für die Umsetzung von konkreten Massnahmen ist eine Ausführungsbestimmung im Personaldekret erforderlich.
- Das Personaldekret sieht die Möglichkeit vor, dass der Regierungsrat, das Kantonsgericht und der Ombudsman in ihren Bereichen unterschiedliche Jahresarbeitszeiten festlegen können. Diese Möglichkeit wurde bisher nicht beansprucht und entspricht nicht mehr den vom Landrat mit der Vorlage [2012-312](#) verabschiedeten Grundsätzen.
- In der Landratsvorlage [2011-219](#) wurde unter anderem im Personaldekret der § 48 Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis in Folge Vorpensionierung geändert. Aufgrund eines redaktionellen Fehlers im Beschluss der verabschiedeten Fassung wurde der Absatz 3 fälschlicherweise gelöscht. Dieser Fehler soll behoben werden.
- Die Regelungen der Arbeitszeit und Pflichtstunden der Lehrpersonen haben teilweise nicht zutreffende beziehungsweise irreführende Begriffe. Diese sollen durch korrekte Begriffe ersetzt werden. Die Regelungen selbst erfahren aber keine Änderungen.

II. Zu den einzelnen Änderungen des Personaldekrets

Die Änderungen werden durchgängig wie folgt dargestellt:

1. Jede Problemstellung wird entlang der Personaldekretsparagrafen aufgeführt.
2. Zuerst werden jeweils die bisherigen Bestimmungen des Personaldekrets und die vorgeschlagenen Änderungen gegenübergestellt.

¹ AS 2010 1881, SR 312.0

² AS 2010 1739, SR 272.

3. Danach erfolgt die Darstellung der zugrunde liegenden Problematik.
4. Abschliessend wird der Vorschlag begründet.

1. § 4 Jahresarbeitszeit

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung
§ 4 Jahresarbeitszeit	
³ Regierungsrat, Kantonsgericht und Ombudsman bestimmen je in ihrem Bereich den Umfang der Jahresarbeitszeit.	<i>aufgehoben</i>

Die bestehende Regelung in Absatz 3 muss schon angepasst werden, weil seit der Einführung dieser Bestimmung neben dem Kantonsgericht und dem Ombudsman auch die Aufsichtsstelle Datenschutz, die Finanzkontrolle und die Staatsanwaltschaft zu nennen wären, da diese nicht mehr dem Regierungsrat unterstehen, sondern allenfalls nur administrativ bei der Verwaltung angegliedert sind. Ausserdem ist der Begriff Kantonsgericht auch nicht mehr zutreffend.

Die Regelung ist aber auch nicht mehr notwendig. Zum einen hat die Personalkommission im Zusatzbericht zur Landratsvorlage 2012-312 festgehalten, dass das Ziel einheitlicher Anstellungsbedingungen, zu denen gerade die Jahresarbeitszeit zu zählen ist, als wichtig betrachtet wird. Zum anderen haben die Gerichte und der Ombudsman bisher keine eigenen Jahresarbeitszeitregelungen erlassen.

Der Verweis auf die Verordnung zur Arbeitszeit in Absatz 2³ ist genügend. Der Regierungsrat erlässt entsprechend den Verordnungsbestimmungen jeweils nach einem ordentlichen Mitberichtsverfahren die Jahresarbeitszeit mit den arbeitsfreien Tagen.

³ «Die Verordnung bestimmt die Feiertage, die arbeitsfreien Tage und regelt die Entschädigung von angeordneter Überzeit durch Kompensation oder Barvergütung»

2. § 5 Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung																																														
§ 5 Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen	§ 5 Absatz 1 Buchstaben e, f und g sowie Absatz 1bis Buchstaben c, d und e																																														
<p>¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">Lektionen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Kindergarten</td> <td style="text-align: right;">27</td> </tr> <tr> <td>b. Primarschule</td> <td style="text-align: right;">27</td> </tr> <tr> <td>c. Sekundarstufe I</td> <td style="text-align: right;">26</td> </tr> <tr> <td>d. Gymnasium</td> <td style="text-align: right;">21/25</td> </tr> <tr> <td>e. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule</td> <td style="text-align: right;">21/25</td> </tr> <tr> <td>f. Kaufmännische Berufsfachschule</td> <td style="text-align: right;">22-23/25</td> </tr> <tr> <td>g. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule</td> <td style="text-align: right;">23/25</td> </tr> <tr> <td>h. Vorlehre</td> <td style="text-align: right;">23/25</td> </tr> <tr> <td>i. Musikschule</td> <td style="text-align: right;">27</td> </tr> <tr> <td>l. Psychomotorik und Logopädie</td> <td style="text-align: right;">27</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Lehrpersonen für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben.</p> <p>^{1bis} In Abweichung zu den Bestimmungen in Absatz 1 gelten für die Schuljahre 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 für die Fachlehrpersonen der Sekundarstufe I und II folgende Unterrichtsverpflichtungen:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">Lektionen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Sekundarstufe I</td> <td style="text-align: right;">27</td> </tr> <tr> <td>b. Gymnasium</td> <td style="text-align: right;">22/26</td> </tr> <tr> <td>c. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule</td> <td style="text-align: right;">22/26</td> </tr> <tr> <td>d. Kaufmännische Berufsfachschule</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Lektionen	a. Kindergarten	27	b. Primarschule	27	c. Sekundarstufe I	26	d. Gymnasium	21/25	e. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule	21/25	f. Kaufmännische Berufsfachschule	22-23/25	g. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule	23/25	h. Vorlehre	23/25	i. Musikschule	27	l. Psychomotorik und Logopädie	27		Lektionen	a. Sekundarstufe I	27	b. Gymnasium	22/26	c. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule	22/26	d. Kaufmännische Berufsfachschule		<p>¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">Lektionen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>e. Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule</td> <td style="text-align: right;">21/25</td> </tr> <tr> <td>f. Kaufmännische Vorbereitungsschule, Schulisches Brückenangebot plus modular und Berufsvorbereitende Schule 2</td> <td style="text-align: right;">21/22/25</td> </tr> <tr> <td>g. Berufsfachschule</td> <td style="text-align: right;">21/22/23/25</td> </tr> </tbody> </table> <p>^{1bis} In Abweichung zu den Bestimmungen in Absatz 1 gelten für die Schuljahre 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 für die Fachlehrpersonen der Sekundarstufe I und II folgende Unterrichtsverpflichtungen:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">Lektionen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>c. Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule</td> <td style="text-align: right;">22/26</td> </tr> <tr> <td>d. Kaufmännische Vorbereitungsschule,</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Lektionen	e. Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule	21/25	f. Kaufmännische Vorbereitungsschule, Schulisches Brückenangebot plus modular und Berufsvorbereitende Schule 2	21/22/25	g. Berufsfachschule	21/22/23/25		Lektionen	c. Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule	22/26	d. Kaufmännische Vorbereitungsschule,	
	Lektionen																																														
a. Kindergarten	27																																														
b. Primarschule	27																																														
c. Sekundarstufe I	26																																														
d. Gymnasium	21/25																																														
e. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule	21/25																																														
f. Kaufmännische Berufsfachschule	22-23/25																																														
g. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule	23/25																																														
h. Vorlehre	23/25																																														
i. Musikschule	27																																														
l. Psychomotorik und Logopädie	27																																														
	Lektionen																																														
a. Sekundarstufe I	27																																														
b. Gymnasium	22/26																																														
c. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule	22/26																																														
d. Kaufmännische Berufsfachschule																																															
	Lektionen																																														
e. Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule	21/25																																														
f. Kaufmännische Vorbereitungsschule, Schulisches Brückenangebot plus modular und Berufsvorbereitende Schule 2	21/22/25																																														
g. Berufsfachschule	21/22/23/25																																														
	Lektionen																																														
c. Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule	22/26																																														
d. Kaufmännische Vorbereitungsschule,																																															

23-24/26	Schulisches Brückenangebot plus modular und Berufsvorbereitende Schule 2 22/23/26
e. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule 24/26	e. Berufsfachschule 22/23/24/26
f. Vorlehre 24/26	
Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion evaluiert die Auswirkungen der Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung der Fachlehrpersonen im Hinblick auf eine definitive Erhöhung der Pflichtlektionen.	

Bei den vorgenommenen Änderungen handelt es sich um eine Anpassung an die heutige Terminologie bei den Berufsfachschulen (Änderungen im Rahmen des neuen Berufsbildungsgesetzes von 2004). Unter dem Begriff Berufsfachschulen werden gewerblich-industrielle Berufsfachschulen, gesundheitliche und kaufmännische Berufsfachschulen zusammengefasst.

Die Neuzuteilungen der Pflichtstundenzahlen sind lediglich die Folge von Verschiebungen aufgrund der neuen Termini und bedeuten keine materiell Änderung der Pflichtstunden, diese bleiben wie bisher.

3. § 5a Altersentlastung für Lehrpersonen

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung
§ 5a Altersentlastung für Lehrpersonen	§ 5a Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen
² Wird die Unterrichtsverpflichtung kurz vor dem 55. Altersjahr erhöht, um nachweislich nur der künftigen Erlangung der Altersentlastung zu dienen, bleibt sie unberücksichtigt.	² Wird die Unterrichtsverpflichtung kurz vor dem 55. Altersjahr erhöht, um nachweislich nur der künftigen Erlangung der Unterrichtsentlastung zu dienen, bleibt sie unberücksichtigt.
³ Für Lehrpersonen, die an mehreren Schulen des Kantons oder der Einwohnergemeinden unterrichten, bemisst sich die Anspruchsberechtigung nach der Summe der Unterrichtsverpflichtung. Es werden nur Unterrichtsverpflichtungen von Schulen anerkannt, welche die Altersentlastung gemäss gesetzlicher Grundlage oder eigener Ordnung ausrichten.	³ Für Lehrpersonen, die an mehreren Schulen des Kantons oder der Einwohnergemeinden unterrichten, bemisst sich die Anspruchsberechtigung nach der Summe der Unterrichtsverpflichtung. Es werden nur Unterrichtsverpflichtungen von Schulen anerkannt, welche die Unterrichtsentlastung gemäss gesetzlicher Grundlage oder eigener Ordnung ausrichten.
⁵ Die Altersentlastung ist mit der Übernahme von zusätzlichen Unterrichtsstunden nicht vereinbar.	⁵ Die Unterrichtsentlastung ist mit der Übernahme von zusätzlichen Unterrichtsstunden nicht vereinbar.

Es erfolgt lediglich eine Begriffsänderung: Die Bezeichnung „Altersentlastung“ suggeriert fälschlicherweise die Entlastung von der Gesamtarbeitszeit. Es handelt sich jedoch nur Reduktion der Unterrichtsstunden, welche dann durch andere Arbeiten abgeleistet werden. Das heisst, die Unterrichtsentlastung wird im Berufsauftrag vom Bereich A/B (Unterricht mit Vor- und Nachbereitung) abgezogen und muss dafür im Bereich C/D (Teamarbeit, Schulentwicklung, Eltern- und Kinderberatung etc.) geleistet werden.

4. § 8 Anteilsmässiger und gekürzter Ferienanspruch

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung
§ 8 Anteilsmässiger und gekürzter Ferienanspruch	
⁵ Die Absenz aufgrund bezahlten Schwangerschaftsurlaubes wird für die Berechnung einer Kürzung des Ferienanspruches nicht berücksichtigt.	⁵ Die Absenz aufgrund bezahlten Mutterschaftsurlaubes wird für die Berechnung der Kürzung des Ferienanspruches nicht berücksichtigt.

In Absatz 5 wird derzeit noch der Begriff Schwangerschaftsurlaub verwendet. Dieser Begriff ist in diesem Zusammenhang nicht zutreffend, er deckt bei präziserer Auslegung nur die Zeit vor der Niederkunft ab. Beim bezahlten Urlaub geht es aber um den Mutterschaftsurlaub. Der Begriff Schwangerschaftsurlaub ist deshalb durch den Begriff Mutterschaftsurlaub zu ersetzen.

5. § 39 Vergütungen für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung
§ 39 Vergütungen für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter	§ 39 Vergütungen für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter
Friedensrichterinnen und Friedensrichter erhalten eine Jahresvergütung gemäss Ansatz C 8 und eine Vergütung für jeden erledigten Fall gemäss Ansatz C 4.	¹ Friedensrichterinnen und Friedensrichter erhalten eine Jahresvergütung gemäss Ansatz C 8. ² Für jeden erledigten Fall erhalten sie eine Vergütung gemäss Ansatz C 4. ³ Jede schriftliche Entscheidbegründung wird gemäss Ansatz C 4 vergütet.

Friedensrichterinnen und Friedensrichter können bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2'000 Fr. anstelle des Bezirksgerichts einen erstinstanzlichen Entscheid über zivilrechtliche Ansprüche fällen (Art. 212 Abs. 1 ZPO). Im Unterschied zur alten Basellandschaftlichen Zivilprozessordnung sieht die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene

Schweizerische Zivilprozessordnung vor, dass Entscheide auf Verlangen einer Prozesspartei schriftlich zu begründen sind (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Nach den ersten zwei Jahren Erfahrung mit dem neuen Gesetz kann davon ausgegangen werden, dass vom Recht, eine schriftliche Begründung zu verlangen, pro Jahr rund 30 Rechtssuchende Gebrauch machen (im Jahr 2011 waren es 30, im Jahr 2012 27 Fälle). Die dem Landrat beantragte neue Fallpauschale für Friedensrichterfälle, in denen eine schriftliche Entscheidebegründung ausgefertigt werden muss (zusätzlich 200 Fr.), würde aufgrund der obigen Erfahrungszahlen zu jährlichen Mehrkosten von rund 6'000 Fr. (zzgl. Arbeitgeberbeiträge AHV/ALV) führen.

Da die Erfahrungen der letzten zwei Jahre gezeigt haben, dass die Entscheidebegründungen bisher zum Teil relativ rudimentär ausgefallen sind, die Schweizerische ZPO jedoch höhere Anforderungen an die Begründung stellt, wurden die Friedensrichterinnen und Friedensrichter im Hinblick auf die Abfassung einer schriftlichen Entscheidebegründung speziell geschult. Der Zeitaufwand für eine solche Begründung bewegt sich für einen juristisch nicht geschulten Laien innerhalb von ca. drei bis sechs Stunden, je nach Umfang der Akten und Komplexität der Materie. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die eigentliche Erstellung der Entscheidebegründung, sondern auch die Erarbeitung des Entscheids (Prozess der Entscheidefindung anhand der Aussagen der Parteien an der Friedensrichterverhandlung und anhand der eingereichten Urkunden) einen zeitlichen Mehraufwand bedeutet, der durch die Erhöhung der Gesamtvergütung in Fällen mit schriftlicher Entscheidebegründung von 200 Fr. auf 400 Fr. angemessen abgegolten werden soll.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass nach Erhalt der schriftlichen Entscheidebegründung in einigen Fällen von der unterliegenden Partei das Rechtsmittel der Beschwerde ergriffen wird. Dies führt dazu, dass die Friedensrichter und Friedensrichterinnen zusätzlich eine schriftliche Vernehmlassung an die Rechtsmittelinstanz (Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht) zu verfassen haben. Das heisst, dass der Gesamtaufwand in Fällen mit einer schriftlichen Entscheidebegründung etwa doppelt so hoch als derjenige in Fällen ohne schriftliche Entscheidebegründung ist.

6. § 48 Anspruch auf Treueprämie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung
§ 48 Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis in Folge Vorpensionierung	§ 48 Anspruch auf Treueprämie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses
<p>¹ Wer bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters gemäss dem Dekret der Basellandschaftlichen Pensionskasse Anspruch auf eine Treueprämie hätte, aber in Folge Vorpensionierung ausscheidet, erhält den entsprechenden Anteil pro rata temporis bei Ausscheiden ausbezahlt.</p> <p>² Mitarbeitende, denen aufgrund § 19 Absatz 3 Buchstabe b Personalgesetz gekündigt wird, erhalten eine Treueprämie pro rata temporis bei Ausscheiden ausbezahlt.</p>	<p>¹ Im Grundsatz besteht nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein Anspruch auf eine Treueprämie.</p> <p>² Mitarbeitende erhalten in folgenden Fällen bei Ausscheiden einen pro rata temporis Anteil der Treueprämie:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Mitarbeitende, denen aufgrund von § 19 Absatz 3 Buchstabe b Personalgesetz gekündigt wird,b. Mitarbeitende, die bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters Anspruch auf eine Treueprämie hätten, aber in Folge Vorpensionierung ausscheiden,c. Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis in Folge einer Invalidität aufgelöst wird.

In § 46ff. Personaldekret befinden sich Bestimmungen betreffend der Ausrichtung einer Treueprämie für Mitarbeitende. Dabei haben heute nur Mitarbeitende Anspruch auf eine solche Prämie, wenn sie zum anspruchsauslösenden Termin wirklich noch beim Arbeitgeber Basel-Landschaft angestellt sind. Beendigen sie das Arbeitsverhältnis vor einem solchen Termin, besteht auch kein pro rata Anspruch auf eine Treueprämie.

Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz befindet sich in § 48 Personaldekret. Gemäss dieser Bestimmung haben Mitarbeitende Anspruch auf einen pro rata temporis Anteil der Treueprämie, wenn sie bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalter (derzeit 64 Jahre) Anspruch auf eine Treueprämie hätten, aber in Folge einer Vorpensionierung ausscheiden. Dieser Anspruch berechnet sich auf der Basis der Anzahl Monate bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Diese erwähnte Regelung bezüglich der Zahlung der Treueprämie in Form eines pro rata-Anteils soll nun ebenso bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund eingetretener Invalidität gelten. Diese Mitarbeitenden treten nicht aufgrund ihres freien Willens, sondern aufgrund Arbeitsunfähigkeit aus. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie bei guter Gesundheit weiter beim Arbeitgeber Kanton Basel-Landschaft verblieben wären.

In der Landratsvorlage [2011-219](#) wurde unter anderem im Personaldekret der § 48 bereits geändert. Aufgrund eines redaktionellen Fehlers im Beschluss der verabschiedeten Fassung wurde der Absatz 3 fälschlicherweise gelöscht. Der Absatz 3 lautet bis dann:

³ Wer bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters gemäss dem Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse vom 22. April 2004 Anspruch auf eine Treueprämie hätte, aber in Folge Vorpensionierung ausscheidet, erhält den entsprechenden Anteil pro rata temporis bei Ausscheiden ausbezahlt.

Dieser Absatz soll zum einen wieder eingefügt werden. Die bisherige Formulierung verweist jedoch auf die Statuten der Basellandschaftlichen Pensionskasse. Das seit 1. Januar 2008 gültige Reglement heisst aber "Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse vom 22. April 2004" und wird durch die laufende Revision der Pensionskasse nochmals total revidiert. Die Begriffe "ordentliches Pensionierungsalters" und "Vorpensionierung" sind jedoch eindeutig genug, dass auf den Verweis auf die rechtlichen Bestimmungen der Pensionskasse verzichtet werden kann.

7. § 66a Beratungsleistungen für die Kinder- und Angehörigenbetreuung

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung
<i>fehlt</i>	§ 66a Beratungsleistungen für die Kinder- und Angehörigenbetreuung
<i>fehlt</i>	Der Regierungsrat sorgt für die angemessene Möglichkeit der Beratung von Mitarbeitenden für Fragen der Kinder- und Angehörigenbetreuung.

Die neuen Grundsätze der Personalpolitik⁴ sehen in § 7 Absatz 1 Buchstabe g des Personalgesetzes vor, dass der Arbeitgeber Kanton Basel-Landschaft "die Vereinbarkeit der beruflichen Tätigkeit mit Familienpflichten und ausserberuflichen Aktivitäten zum Wohl der Gesellschaft unterstützen" soll.

Im Unterschied zu den kantonalen Spitälern werden den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung keine Krippenplätze reserviert oder vergünstigt zur Verfügung gestellt. Der Regierungsrat hat aber im Jahr 2012 beschlossen, als Pilotversuch dem Verein Childcare beizutreten (RRB-Nr. 0737 vom 8. Mai 2012). Dank dieser Mitgliedschaft können die Mitarbeitenden das Beratungsangebot und weitergehende Dienstleistungen im Themenfeld Kinder- und Angehörigenbetreuung von Childcare in Anspruch nehmen. Im Einzelnen bietet der Verein den Mitarbeitenden seiner Mitgliedsfirmen folgende Dienstleistungen an:

- Information / Beratung zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf

⁴ LRV 2012-312, [Beschluss des Landrats vom 16. Mai 2013](#)

- Zugang zu den «Kids & Co»-Kindertagesstätten
- Nanny-Vermittlung für regelmässige Betreuungslösungen
- Unterstützung bei kurzfristigen Betreuungsengpässen («Notnannies»)
- Ferienbetreuung für Schulkinder
- Informationen rund um «Elder Care»

Das Beratungsangebot von Childcare wurde gut genutzt (insbesondere die Sonderangebote, wie Ferienbetreuung, waren jeweils sehr schnell ausgebucht, aber auch die Beratung wurde in Anspruch genommen). Die Rückmeldungen aus den Erfahrungen mit Childcare waren durchwegs positiv.

Aufgrund der Erfahrungen ist der Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass diese Dienstleistungen optimal die Verzahnung von Betreuungsangeboten und den Mitarbeitendenbedürfnissen sicherstellen. Von eigenen oder reservierten Krippenplätzen soll hingegen weiterhin abgesehen werden.

Damit diese Dienstleistung langfristig (unabhängig davon, welche Stelle die Dienstleistung erbringt) gesichert ist und die Kosten klar als gebundene Ausgaben gelten können, wird vorgeschlagen, diese Aufgabe im Personaldekret zu verankern. Ohne diese Verankerung müsste für die längerfristige Wahrnehmung dieser Aufgabe dem Landrat ein Verpflichtungskredit unterbreitet werden.

8. Anhang des Personaldekrets (Einreihungsplan)

Der Einreihungsplan beschreibt, welche Funktionsbereiche und welche Funktionsketten im Lohnsystem unterschieden werden. Es werden folgende Funktionsbereiche unterschieden:

- Funktionsbereich 1: Administrative Funktionen
- Funktionsbereich 2: Handwerklich-Technische und Hauswirtschaftliche Funktionen
- Funktionsbereich 3: Gesundheit und Soziales
- Funktionsbereich 4: Bildungswesen
- Funktionsbereich 5: Justiz
- Funktionsbereich 6: Polizei
- Funktionsbereich 7: Allgemeine Führungsfunktionen

Die Funktionsbereiche werden in sogenannte Funktionsketten gegliedert, welche eine Reihe von vergleichbaren Funktionen jedoch mit unterschiedlichem Anforderungs- und Belastungsniveau darstellen.

Der Einreihungsplan gibt also an, welche Lohnklassen bei einer Funktionskette (z. B. administrative Angestellte) zulässig sind. Der Regierungsrat hat die Aufgabe, die einzelnen Posi-

tionen in den Funktionsketten (sogenannte Richtpositionen) mit Modellumschreibungen zu konkretisieren. Die Zuordnung der Lohnklasse zu einer Modellumschreibung erfolgt über eine so genannte analytische Arbeitsbewertung, muss aber im durch den Einreichungsplan vorgegebenen Rahmen bleiben.

Die Veränderungen im Einreichungsplan im Funktionsbereich Bildungswesen sehen wie folgt aus:

Bildungswesen

Funktionsbereich 4

		LK von	bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	
401	Kindergarten	14	11															■	■	■	■											
402	Primarschule	14	10															■	■	■	■	■										
407	Sekundarschule	13	9																■	■	■	■	■									

Diese Darstellung entspricht dem bisherigen Einreichungsplan, die Änderungen respektive die neuen Richtpositionen sind als graue Felder eingetragen. Es werden in dieser Abbildung nur diejenigen Funktionsketten abgebildet, bei denen sich Änderungen ergeben.

Der Einreichungsplan im Funktionsbereich Bildungswesen wird in der Funktionskette 401 Kindergarten um eine Richtposition erweitert, in der Funktionskette 402 Primarschule um drei Richtpositionen und in der Funktionskette 407 Sekundarschule um eine Richtposition. Es handelt sich dabei um diejenigen Richtpositionen, denen die Schulleitungsfunktionen jeweils zugewiesen werden. Die Einreihung der Schulleitungsfunktionen wird in § 13 der Verordnung über die Schulleitung⁵ geregelt. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt, obwohl sie den gesetzlichen Rahmenbedingungen widerspricht. Im Rahmen der Revision des Bildungsfunktionskatalogs sollen nun nachträglich die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für die Einreihung der Schulleitungsfunktionen geschaffen werden.

Die Veränderungen im Einreichungsplan im Funktionsbereich Justiz sehen wie folgt aus:

Justiz

Funktionsbereich 5

		LK von	bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
501	Untersuchungsfunktion 2	14	9															■	■	■	■	■	■								
502	Untersuchungsfunktion 1	9	7																				X	X	X						
503	Statthalter/in - Untersuchungsrichter/in - Jugendanwalt/-anwältin	7	6																						X	X	X				
504	Staatsanwalt/-anwältin	9	6																				■	■	■	■	■	X			
505	Gerichtsschreiber/in	11	6																			■	■	■	■	■	■				
506	Gerichtspräsident/in 1. Instanz	4	3																									■	■		

Diese Darstellung entspricht dem bisherigen Einreichungsplan, die Änderungen respektive die neuen Richtpositionen sind als graue Felder eingetragen, Richtpositionen, die wegfallen, sind mit X gekennzeichnet.

Konkret fällt im neuen Einreichungsplan die Funktionskette 502 Untersuchungsfunktion 1 weg, neu gibt es nur noch eine Funktionskette für Untersuchungsfunktionen. Weiter fällt die Funk-

⁵ GS 34.1027, SGS 647.12

tionskette 503 Statthalter/in – Untersuchungsrichter/in – Jugendanwalt/-anwältin weg, die Funktion des Untersuchungsrichters gibt es nicht mehr, die Jugendanwälte werden neu in derselben Funktionskette eingereiht wie die Staatsanwälte.

Durch die Einführung der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) haben sich die Aufgaben der Staatsanwälte, Staatsanwältinnen und der Untersuchungsfunktionen verändert. Neu ist die Staatsanwaltschaft sowohl für die Untersuchung wie auch für die Anklage zuständig. Entsprechend mussten die Modellumschreibungen der Staatsanwaltschaft überarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die neuen Modellumschreibungen sind von einer für diese Aufgabe gegründeten Arbeitsgruppe erarbeitet und von der Bewertungskommission bewertet worden. Mit der Bewertung ist den Modellumschreibungen eine Lohnklasse zugewiesen worden. Die Modellumschreibungen werden nach der Anpassung des Einreichungsplans durch den Landrat vom Regierungsrat als Anhang der Personalverordnung erlassen.

Die bisher am höchsten eingereichten Staatsanwaltschaftsfunktionen entfallen, weil die Erste sowie die leitenden Staatsanwältinnen und -anwälte nicht mehr im Lohnklassensystem eingeordnet sind, sondern wie die vom Landrat gewählten Funktionen grossmehrheitlich einen besonderen Lohnansatz haben (vgl. § 32a Personaldekret). Die Lohnbandbreite des ersten Staatsanwaltes respektive der ersten Staatsanwältin wurde in Anlehnung an die Lohnklasse 3, die des Leitenden Staatsanwalts I respektive der Leitenden Staatsanwältin I in Anlehnung an die Lohnklasse 5 und die des Leitenden Staatsanwalts II respektive der Leitenden Staatsanwältin II in Anlehnung an die Lohnklasse 6 festgelegt (LRV 2010-036).

Für die vom Regierungsrat zu wählenden Staatsanwälte und –anwältinnen soll nun im Einreichungsplan die neue Funktionskette 504 von Lohnklasse 9 bis Lohnklasse 6 reichen.

Eine weitere kleine Änderung ergibt sich im Funktionsbereich der administrativen Funktionen in der Funktionskette 102, neu soll die Funktionskette 102 *Sachbearbeitung 2* heissen anstelle von *Sachbearbeitung 2 mbA*. Der Zusatz mbA (mit besonderen Aufgaben) ist inhaltlich nicht korrekt und soll darum entfernt werden.

III. Parlamentarische Vorstösse

1. Postulat Esther Maag, "Kinderbetreuung beim Kanton"

Von Esther Maag, Grüne Fraktion, wurde das Postulat "Kinderbetreuung beim Kanton" ([2000-246](#)) mit folgendem Wortlaut eingereicht:

"In § 21, Abs.2 des Einführungsgesetzes zum kant. Gleichstellungsgesetzes heisst es, 'Kanton und Gemeinden unterstützen Massnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben, insbesondere die Verbesserung der Vereinbarkeit beruflicher und familiärer Aufgaben'. Der Bund betont zudem in seinen diesbezüglichen Weisungen die Wichtigkeit der 'Gewinnung und Erhaltung von geeignetem Personal'. Bund, Radio DRS, Hoffmann La Roche AG und weitere Institutionen haben bereits Erfahrungen, auf die sich der Kanton abstützen könnte. Konkret unterstützt die Bundesverwaltung die Mitarbeitenden bei der ausserfamiliären Kinderbetreuung während der Arbeitszeit bereits mit folgenden Angeboten:

1. Betriebseigene oder durch betriebsnahe Vereine betriebene Krippen.
2. Kauf eines festen Kontingents an Plätzen in einer bestehenden Krippe
3. finanzielle Beiträge und Hilfe bei der Suche nach Betreuungsplätzen

Radio DRS hat zusätzlich noch folgende Modelle geprüft:

4. Giesskannenprinzip aus dem Solidaritätsfond (alle bekommen unabh. von Bedarf)
5. Finanzielle Beiträge an effektive Betreuungskosten

Angesichts der dezentralen kantonalen Verwaltungsstruktur erweist sich voraussichtlich ein Mix, der auf bestehenden Strukturen aufbaut, als sinnvollste Lösung. Das heisst, der Kanton leistet finanzielle Beiträge und Hilfe bei der Suche nach Betreuungsplätzen. Das heisst konkret:

1. Finanzierung der Vermittlungskosten von Krippenplätzen und Tageseltern, Einrichten einer Vermittlungsstelle
2. Der kantonale Arbeitgeber übernimmt eine finanzielle Beteiligung an den Betreuungskosten. Sie würde beispielsweise die Differenz betragen zwischen dem einkommensabhängigen Elternbeitrag und den tatsächlichen Kosten des Krippenplatzes oder der Tageseltern (analog La Roche)
3. Finanzielle Starthilfe an Krippen-Angebote, damit sich das Krippenangebot im ganzen Kanton erhöht

Zu prüfen wäre zudem:

4. Finanzierung der Kosten, die durch die Betreuung von Tageseltern entstehen und
5. Finanzierung der Betreuung in der kindergarten-, bzw. schulfreien Zeit wie Mittagstische, Aufgabenhilfe oder Horte

Ein besonders positiver Aspekt eines solchen Modells bildet die mögliche finanzielle Starthilfe an die Organisationseinheiten des Kantons. Damit können neue Krippen geschaffen, bzw.

erhalten oder ausgebaut werden können. Weitere Vorteile sind: Krippenplatz in der Nähe des Wohn- oder Arbeitsortes; bezahlt wird, was in Anspruch genommen wird; befriedigt verschiedene Betreuungsbedürfnisse; garantiert annähernde Gleichbehandlung von Mitarbeitenden im ganzen Kanton unabhängig vom Arbeitsort; bedarfsgerechte individuelle, geschlechterneutrale familienunterstützende Massnahme mit Signalwirkung.

Wir bitten die Regierung deshalb unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen, ein Modell auszuarbeiten für die Betreuung der Kinder seiner Mitarbeitenden."

Der Landrat hat das Postulat am [11. Januar 2001](#) überwiesen.

Der Regierungsrat hat die im Postulat gemachten Vorschläge geprüft und ist, wie dieser Vorlage entnommen werden kann, zum Schluss gekommen, dass ein spezifisches Beratungsangebot für die Kinderbetreuung den Mitarbeitenden den grössten Nutzen erbringt.

Die praktischen Erfahrungen, insbesondere die der kantonalen Spitäler, zeigen, dass die Mitarbeitenden vor allem nach einer Kinderbetreuung in der Nähe des eigenen Wohnortes suchen. Da aber die Wohnorte der Mitarbeitenden nicht nur in verschiedenen Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft, sondern auch in anderen Kantonen und in Nachbarländern liegen, erachtet es der Regierungsrat als nicht sinnvoll, eigene Krippenplätze anzubieten. Auch wäre es nicht angezeigt, ergänzend zu den sehr unterschiedlichen Kinderbetreuungsdienstleistungen der verschiedenen Wohnortgemeinden finanzielle Unterstützungen zu leisten. Bei diesen finanziellen Unterstützungen müsste nicht nur die finanzielle Situation der Mitarbeitenden betrachtet werden, sondern auch wie hoch die Kosten für die Kinderbetreuung sind. Somit würde der Kanton Basel-Landschaft als Arbeitgeber bei den Gemeinden mit grosszügigen Kinderbetreuungsdienstleistungen weniger bezahlen (weil die von den Mitarbeitenden getragenen Kosten tiefer sind) und bei den Gemeinden, mit nur wenig unterstützten Dienstleistungen, ergänzend mehr bezahlen (weil die von den Mitarbeitenden getragenen Kosten höher sind).

Gerade die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der vorhandenen Kinderbetreuungsdienstleistungen belegen, dass vor allem ein Beratungsangebot sinnvoll ist.

2. Postulat der Petitionskommission, "Kostengünstige Kinderbetreuungsplätze"

Die Petitionskommission des Landrats hat die Ziffer 3 der Petition des VPOD BL Gruppe Gesundheit KPD vom 22. November 2001 "für mehr Qualität im Gesundheitswesen" zur Forderung nach kostengünstigen Kinderbetreuungsplätzen eingereicht ([2002-127](#)). Die Petition hat folgenden Wortlaut (massgeblich ist aber nur die Ziffer 3):

"In den neunziger Jahren nahm die Arbeitsintensität enorm zu. Kombiniert mit dem Personalstop führte dies zu chronischen Überbelastungen weiter Teile des Personals, was sich heute negativ im Gesundheitswesen auswirkt. Das Gesundheitspersonal wird seit Jahren überbeansprucht. Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steigen nach wenigen Jahren aus ihrem Beruf aus. Dies führt zum Verlust von gut ausgebildetem und erfahrenem Personal. Die Besoldungsrevision hat auch nicht die erhoffte Gleichbehandlung der Gesundheitsberufe gebracht. Dieser Entwicklung muss mit klaren Verbesserungen entgegengewirkt werden. Wir fordern:

- 1. Zusätzlich eine Woche Ferien.*
- 2. Vollen und automatischen Teuerungsausgleich.*
- 3. Kostengünstige Kinderbetreuungsplätze.**
- 4. Gerechte Lohneinstufung für Pflegeberufe."*

Der Landrat hat die Ziffer 3 am [5. September 2002](#) als Postulat überwiesen.

Wie bereits in der Vorlage erwähnt, bieten die kantonalen Spitäler Krippenplätze an ihren Standorten bzw. in unmittelbarer Nähe an. Allerdings besteht seitens Mitarbeitenden eher der Bedarf nach Betreuungsangeboten in Wohnortnähe. Die Arbeitsplätze des Arbeitgebers Kanton Basel-Landschaft sind über den ganzen Kanton verteilt und selbst am Hauptstandort Liestal liegen die Arbeitsplätze, im Unterschied zu den Spitälern, weit auseinander. Es ist also kaum möglich zweckmässige Standorte für eigene Kinderbetreuungsplätze festzulegen. Entweder sind diese zu weit vom Arbeitsort entfernt oder es hat zu wenig zu betreuende Kinder um überhaupt ein Angebot machen zu können. Grundsätzlich muss ausserdem beachtet werden, dass die Wohnortgemeinden Angebote für die Kinderbetreuung machen. Wenn der Kanton Basel-Landschaft als Arbeitgeber nochmals ein Angebot aufbaut, stellen sich heikle Fragen. Entsteht so allenfalls nicht ein versteckter Finanzfluss von Gemeinden mit ausgebauten Kinderbetreuungsangeboten zu Gemeinden mit weniger ausgebauten Kinderbetreuungsangeboten? Damit würden also kantonale Steuermittel in unbeabsichtigte Richtungen fließen.

3. Schlussfolgerungen

Mit der ergänzenden Bestimmung von § 66a Beratungsleistungen für die Kinder- und Angehörigenbetreuung im Personaldekret soll im Sinn des Postulats eine wichtige Leistung erbracht werden. Das Wissen über die verschiedenen Betreuungsmöglichkeiten und -angebote ermöglicht den betreffenden Mitarbeitenden, einen optimalen Entscheid zu treffen.

Es wurde dargelegt, dass die Einrichtung oder Bereitstellung eigener Betreuungsplätze schlecht in das bestehende Angebotsgefüge passt. Der Regierungsrat betrachtet somit den Prüfungs- und Berichtsauftrag der beiden Postulate als erfüllt und beantragt deshalb das Postulat abzuschreiben.

IV. Kosten und Regulierungsfolgenabschätzung

1. Kostenfolgen

1.1 Kostenfolgen der Beratungsleistungen für die Kinder- und Angehörigenbetreuung

Die in der neuen Bestimmung des Personaldekrets vorgesehenen Beratungsleistungen für die Kinder- und Angehörigenbetreuung haben im Rahmen des Pilotversuchs 25'000 Fr. pro Jahr gekostet. Die Leistungen wurden im Rahmen des Pilotversuchs vom Verein «profawo» (damals noch «Childcare») erbracht. Diese Lösung hat sich im Rahmen des Pilotversuchs bewährt. In Zukunft ist es aber auch möglich, dass eine andere externe oder interne Stelle diese Dienstleistungen erbringt. Diese Kosten für den Pilotversuch und die Kosten für den regulären Betrieb sind jeweils im Budget des Personalamts enthalten.

Die Kosten für die Betreuung selbst werden von den Eltern getragen. Die aktuellen Gebühren in den Kindertagesstätten «Kids & Co» des Vereins profawo entsprechen mit 2'300 Fr. pro Monat bzw. 115 Fr. pro Tag den üblichen Ansätzen. Ebenso entsprechen die Kosten für die Kinderbetreuung zu Hause den üblichen Ansätzen. Der Kanton Basel-Landschaft reserviert auch keine festen Plätze bei einer Kindertagesstätte oder anderen Betreuungsangeboten. Daher entstehen keine weiteren Kosten.

1.2 Kostenfolgen der neuen Friedensrichterentschädigung

Es wird mit Mehrkosten von 6'600 Fr. pro Jahr gerechnet. Sie ergeben sich aus rund 30 Fällen pro Jahr, das heisst, 30 x 200 Fr. zuzüglich bei dieser Personalkategorie rund 10% Sozialversicherungskosten des Arbeitgebers. Die Gesamtvergütung für alle Friedensrichterinnen und Friedensrichter beträgt rund 220'000 Fr. pro Jahr. Der Mehraufwand macht also knapp 3% aus.

1.3 Kostenfolgen der weiteren Änderungen

Die weiteren Änderungen haben keine Kostenfolgen.

2. Regulierungsfolgenabschätzung

Der Umfang der Vorlage ist zum einen bescheiden und nicht von grundsätzlicher Natur. Die Mehrkosten sind bescheiden, und die Leistungen des Arbeitgebers bleiben massvoll. Es ist somit nicht mit unerwünschten Wirkungen für KMU und gesamte Wirtschaft zu rechnen.

V. Antrag

Dem Landrat wird beantragt, die Änderungen des Personaldekrets gemäss Beilage zu beschliessen sowie die Postulate Nr. [2002-127](#) betreffend "Forderung nach kostengünstigen Kinderbetreuungsplätzen" und Nr. [2000-246](#) betreffend "Kinderbetreuung beim Kanton" abzuschreiben.

Liestal, 13. September 2013

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident: Wüthrich

Die 2. Landschreiberin: Mäder

BEILAGEN

1. Entwurf Änderung Personaldekret
2. Entwurf Änderung Anhang I zum Personaldekret: Einreihungsplan
3. Synoptische Darstellung Anhang I zum Personaldekret: Einreihungsplan
4. Synoptische Darstellung Personaldekret

Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000⁶ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3

aufgehoben

§ 5 Absatz 1 Buchstaben e, f und g sowie Absatz 1bis Buchstaben c, d und e

¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:

	Lektionen
e. Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule	21/25
f. Kaufmännische Vorbereitungsschule, Schulisches Brückenangebot plus modular und Berufsvorbereitende Schule 2	21/22/25
g. Berufsfachschule	21/22/23/25

^{1bis} In Abweichung zu den Bestimmungen in Absatz 1 gelten für die Schuljahre 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 für die Fachlehrpersonen der Sekundarstufe I und II folgende Unterrichtsverpflichtungen:

	Lektionen
c. Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule	22/26
d. Kaufmännische Vorbereitungsschule, Schulisches Brückenangebot plus modular und Berufsvorbereitende Schule 2	22/23/26
e. Berufsfachschule	22/23/24/26

⁶ GS 33.1248, SGS 150.1

§ 5a Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen

¹ Lehrpersonen wird auf deren Begehren ab dem Schuljahr nach Vollendung des 55. Altersjahres die Unterrichtsverpflichtung um 2 Unterrichtsstunden pro Woche reduziert, wenn die vereinbarte Unterrichtsverpflichtung nicht tiefer als 3 Stunden unter der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung gemäss § 5 dieses Dekrets ist.

² Wird die Unterrichtsverpflichtung kurz vor dem 55. Altersjahr erhöht, um nachweislich nur der künftigen Erlangung der Unterrichtsentlastung zu dienen, bleibt sie unberücksichtigt.

³ Für Lehrpersonen, die an mehreren Schulen des Kantons oder der Einwohnergemeinden unterrichten, bemisst sich die Anspruchsberechtigung nach der Summe der Unterrichtsverpflichtung. Es werden nur Unterrichtsverpflichtungen von Schulen anerkannt, welche die Unterrichtsentlastung gemäss gesetzlicher Grundlage oder eigener Ordnung ausrichten.

⁴ ...

⁵ Die Unterrichtsentlastung ist mit der Übernahme von zusätzlichen Unterrichtsstunden nicht vereinbar.

⁶ Der Regierungsrat legt Einzelheiten betreffend Übernahme anderer Aufgaben im Umfang der Unterrichtsreduktion (inkl. Vor- und Nachbereitung) in der Verordnung fest.⁴

§ 8 Absatz 5

⁵ Die Absenz aufgrund bezahlten Mutterschaftsurlaubes wird für die Berechnung der Kürzung des Ferienanspruches nicht berücksichtigt.

§ 39 Vergütungen für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter

¹ Friedensrichterinnen und Friedensrichter erhalten eine Jahresvergütung gemäss Ansatz C 8.

² Für jeden erledigten Fall erhalten sie eine Vergütung gemäss Ansatz C 4.

³ Jede schriftliche Entscheidbegründung wird gemäss Ansatz C 4 vergütet.

§ 48 Anspruch auf Treueprämie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

¹ Im Grundsatz besteht nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein Anspruch auf eine Treueprämie.

² Mitarbeitende erhalten in folgenden Fällen bei Ausscheiden einen pro rata temporis Anteil der Treueprämie:

a. Mitarbeitende, denen aufgrund von § 19 Absatz 3 Buchstabe b Personalgesetz gekündigt wird,

b. Mitarbeitende, die bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters Anspruch auf eine Treueprämie hätten, aber in Folge Vorpensionierung ausscheiden,

c. Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis in Folge einer Invalidität aufgelöst wird.

§ 66a Beratungsleistungen für die Kinder- und Angehörigenbetreuung

Der Regierungsrat sorgt für die angemessene Möglichkeit der Beratung von Mitarbeitenden für Fragen der Kinder- und Angehörigenbetreuung.

Anhang I - [Einreichungsplan](#)

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

Einreichungsplan (Anhang I des Personaldekrets)

Administrative Funktionen

Funktionsbereich 1

LK	von	bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
101	Administrative Angestellte	26	19			■	■	■	■	■	■	■																		
102	Sachbearbeitung 2	19	13									■	■	■	■	■	■	■												
103	Sachbearbeitung 1 (wiss.)	14	7														■	■	■	■	■	■	■	■						
111	Spezifische Führungsfunktion	18	10									■	■	■	■	■	■	■	■											

Handwerklich-Technische und Hauswirtschaftliche Funktionen

Funktionsbereich 2

LK	von	bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
201	Betriebsangestellte	28	20	■	■	■	■	■	■	■	■	■																		
202	Handwerklich-Technische und Hauswirtschaftliche Angestellte	20	13								■	■	■	■	■	■	■	■												
203	Technisch-Wissenschaftliche Angestellte	14	7														■	■	■	■	■	■	■	■						
211	Spezifische Führungsfunktion	18	11									■	■	■	■	■	■	■	■											

Gesundheit und Soziales

Funktionsbereich 3

LK	von	bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
301	Pflege- und Betreuungsmitarbeit	26	21			■	■	■	■	■	■																			
302	Krankenpflege FA SRK	20	19								■	■																		
303	Diplomierte Krankenpflege	18	13									■	■	■	■	■	■	■												
304	Spezifische Führungsfunktion	15	13														■	■	■											
305	Spezifische Führungsfunktion	13	11															■	■	■										
311	Medizinisch-Technische Mithilfe	27	22	■	■	■	■	■	■																					
312	Medizinisch-Technische Angestellte	21	18							■	■	■	■																	
313	Medizinisch-Technische Assistenz	18	15									■	■	■	■															
314	Spezifische Führungsfunktion	15	12														■	■	■	■										
321	Therapiehilfe	25	22			■	■	■	■																					
322	Therapieangestellte	21	18							■	■	■	■																	
323	Diplomierte Therapieangestellte	17	14										■	■	■	■	■	■												
324	Spezifische Führungsfunktion	14	11															■	■	■	■									
331	Psychologie und Psychotherapie	12	8																■	■	■	■	■							
332	Arztfunktionen	12	2																	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
341	Sozialpädagogik	19	14									■	■	■	■	■	■													
342	Sozialarbeit	16	13														■	■	■	■										
351	Seelsorge	9	9																					■						

Anhang I (Personaldekret): Einreichungsplan - neue Version

Bildungswesen

Funktionsbereich 4

LK von bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
401 Kindergarten	14	11														■	■	■	■									
402 Primarschule	14	10														■	■	■	■	■								
403 Realschule / 404 Berufswahlklasse	13	11															■	■	■									
405 Heilpädagogik	11	10																	■	■								
406 Werkjahr	13	10															■	■	■	■								
407 Sekundarschule	13	9															■	■	■	■	■							
408 Gymnasium	12	9																■	■	■	■							
409 Gewerblich-Industrielle Berufsschule	11	9																	■	■	■							
410 Handelsschule KV	13	9																■	■	■	■							
411 Jugendmusikschule	12	12																■										
412 Kantonale Technikerschule	10	10																		■								
414 Logopädie / Psychomotorik	13	12																■	■									

Justiz

Funktionsbereich 5

LK von bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
501 Untersuchungsfunktion	14	9														■	■	■	■	■	■							
504 Staatsanwalt/-anwältin	9	6																		■	■	■	■					
505 Gerichtsschreiber/in	11	6																	■	■	■	■	■					
506 Gerichtspräsident/in 1. Instanz	4	3																							■	■		

Polizei

Funktionsbereich 6

LK von bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
601 Polizeiaspirant/in	19	19								■																		
602 Polizeiliche Sachbearbeitungsfunktion	18	14									■	■	■	■	■													
603 Polizeiliche Führungsfunktion - Fachspezialist/in	13	11															■	■	■									

Allgemeine Führungsfunktionen

Funktionsbereich 7

LK von bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
711 Allgemeine Führungsfunktion 2	12	7																■	■	■	■	■	■					
712 Allgemeine Führungsfunktion 1	7	1																						■	■	■	■	■

Synoptische Darstellung Anhang I zum Personaldekret: Einreichungsplan

Anhang I (Personaldekret): Einreichungsplan - aktuell gültige Version

Administrative Funktionen

Funktionsbereich 1

LK von bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
101 Administrative Angestellte	26	19																										
102 Sachbearbeitung 2	19	13																										
103 Sachbearbeitung 1 (wiss.)	14	7																										
111 Spezifische Führungsfunktion	18	10																										

Administrative Funktionen

Funktionsbereich 1

LK von bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
101 Administrative Angestellte	26	19																										
102 Sachbearbeitung 2 (mbA *)	19	13																										
103 Sachbearbeitung 1 (wiss.)	14	7																										
111 Spezifische Führungsfunktion	18	10																										

* mit besonderen Aufgaben

Handwerklich-Technische und Hauswirtschaftliche Funktionen

Funktionsbereich 2

LK von bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
201 Betriebsangestellte	28	20																										
202 Handwerklich-Technische und Hauswirtschaftliche Angestellte	20	13																										
203 Technisch-Wissenschaftliche Angest	14	7																										
211 Spezifische Führungsfunktion	18	11																										

Handwerklich-Technische und Hauswirtschaftliche Funktionen

Funktionsbereich 2

LK von bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
201 Betriebsangestellte	28	20																										
202 Handwerklich-Technische und Hauswirtschaftliche Angestellte	20	13																										
203 Technisch-Wissenschaftliche Angest	14	7																										
211 Spezifische Führungsfunktion	18	11																										

Gesundheit und Soziales

Funktionsbereich 3

LK von bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
301 Pflege- und Betreuungsmitarbeit	26	21																										
302 Krankenpflege FA SRK	20	19																										
303 Diplomierte Krankenpflege	18	13																										
304 Spezifische Führungsfunktion	15	13																										
305 Spezifische Führungsfunktion	13	11																										
311 Medizinisch-Technische Mithilfe	27	22																										
312 Medizinisch-Technische Angestellte	21	18																										
313 Medizinisch-Technische Assistenz	18	15																										
314 Spezifische Führungsfunktion	15	12																										
321 Therapiehilfe	25	22																										
322 Therapieangestellte	21	18																										
323 Diplomierte Therapieangestellte	17	14																										
324 Spezifische Führungsfunktion	14	11																										
331 Psychologie und Psychotherapie	12	8																										
332 Arztfunktionen	12	2																										
341 Sozialpädagogik	19	14																										
342 Sozialarbeit	16	13																										
351 Seelsorge	9	9																										

Gesundheit und Soziales

Funktionsbereich 3

LK von bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
301 Pflege- und Betreuungsmitarbeit	26	21																										
302 Krankenpflege FA SRK	20	19																										
303 Diplomierte Krankenpflege	18	13																										
304 Spezifische Führungsfunktion	15	13																										
305 Spezifische Führungsfunktion	13	11																										
311 Medizinisch-Technische Mithilfe	27	22																										
312 Medizinisch-Technische Angestellte	21	18																										
313 Medizinisch-Technische Assistenz	18	15																										
314 Spezifische Führungsfunktion	15	12																										
321 Therapiehilfe	25	22																										
322 Therapieangestellte	21	18																										
323 Diplomierte Therapieangestellte	17	14																										
324 Spezifische Führungsfunktion	14	11																										
331 Psychologie und Psychotherapie	12	8																										
332 Arztfunktionen	12	2																										
341 Sozialpädagogik	19	14																										
342 Sozialarbeit	16	13																										
351 Seelsorge	9	9																										

Anhang I (Personaldekret): Einreichungsplan - neue Version

Bildungswesen

Funktionsbereich 4

LK von bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
401 Kindergarten	14	11																										
402 Primarschule	14	10																										
403 Realschule / 404 Berufswahlklasse	13	11																										
405 Heilpädagogik	11	10																										
406 Werkjahr	13	10																										
407 Sekundarschule	13	9																										
408 Gymnasium	12	9																										
409 Gewerblich-Industrielle Berufsschule	11	9																										
410 Handelsschule KV	13	9																										
411 Jugendmusikschule	12	12																										
412 Kantonale Technikerschule	10	10																										
414 Logopädie / Psychomotorik	13	12																										

Justiz

Funktionsbereich 5

LK von bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
501 Untersuchungsfunktion	14	9																										
504 Staatsanwalt/-anwältin	9	6																										
505 Gerichtsschreiber/in	11	6																										
506 Gerichtspräsident/in 1. Instanz	4	3																										

Polizei

Funktionsbereich 6

LK von bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
601 Polizeiaspirant/in	19	19																										
602 Polizeiliche Sachbearbeitungsfunktion	18	14																										
603 Polizeiliche Führungsfunktion - Fachspezialist/in	13	11																										

Allgemeine Führungsfunktionen

Funktionsbereich 7

LK von bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
711 Allgemeine Führungsfunktion 2	12	7																										
712 Allgemeine Führungsfunktion 1	7	1																										

Anhang I (Personaldekret): Einreichungsplan - aktuell gültige Version

Bildungswesen

Funktionsbereich 4

LK von bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
401 Kindergarten	14	12																										
402 Primarschule	14	13																										
403 Realschule / 404 Berufswahlklasse	13	11																										
405 Heilpädagogik	11	10																										
406 Werkjahr	13	10																										
407 Sekundarschule	13	10																										
408 Gymnasium	12	9																										
409 Gewerblich-Industrielle Berufsschule	11	9																										
410 Handelsschule KV	13	9																										
411 Jugendmusikschule	12	12																										
412 Kantonale Technikerschule	10	10																										
414 Logopädie / Psychomotorik	13	12																										

Justiz

Funktionsbereich 5

LK von bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
501 Untersuchungsfunktion 2	13	10																										
502 Untersuchungsfunktion 1	9	7																										
503 Statthalter/in - Untersuchungsrichter/in - Jugendanwalt/-anwältin	7	5																										
504 Staatsanwalt/-anwältin	9	5																										
505 Gerichtsschreiber/in	11	6																										
506 Gerichtspräsident/in 1. Instanz	4	3																										

Polizei

Funktionsbereich 6

LK von bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
601 Polizeiaspirant/in	19	19																										
602 Polizeiliche Sachbearbeitungsfunktion	18	14																										
603 Polizeiliche Führungsfunktion - Fachspezialist/in	13	11																										

Allgemeine Führungsfunktionen

Funktionsbereich 7

LK von bis	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
711 Allgemeine Führungsfunktion 2	12	7																										
712 Allgemeine Führungsfunktion 1	7	1																										

Synoptische Darstellung der Änderungen des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret)

Bisherige Bestimmung (vollständig)	Änderungen																																												
§ 4 Jahresarbeitszeit																																													
<p>¹ Die Jahresarbeitszeit eines Vollpensums berechnet sich auf der Basis einer Arbeitszeit von 42 Stunden pro Woche. Die Jahresarbeitszeit ist für Teilzeitarbeitende anteilmässig zu kürzen.</p> <p>² Die Verordnung bestimmt die Feiertage, die arbeitsfreien Tage und regelt die Entschädigung von angeordneter Überzeit durch Kompensation oder Barvergütung.</p> <p>³ Regierungsrat, Kantonsgericht und Ombudsman bestimmen je in ihrem Bereich den Umfang der Jahresarbeitszeit.</p>	<p><i>[unverändert]</i></p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p><i>[aufgehoben]</i></p>																																												
§ 5 Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen																																													
<p>¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="text-align: right; width: 20%;">Lektionen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Kindergarten</td> <td style="text-align: right;">27</td> </tr> <tr> <td>b. Primarschule</td> <td style="text-align: right;">27</td> </tr> <tr> <td>c. Sekundarstufe I</td> <td style="text-align: right;">26</td> </tr> <tr> <td>d. Gymnasium</td> <td style="text-align: right;">21/25</td> </tr> <tr> <td>e. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule</td> <td style="text-align: right;">21/25</td> </tr> <tr> <td>f. Kaufmännische Berufsfachschule</td> <td style="text-align: right;">22-23/25</td> </tr> <tr> <td>g. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule</td> <td style="text-align: right;">23/25</td> </tr> <tr> <td>h. Vorlehre</td> <td style="text-align: right;">23/25</td> </tr> <tr> <td>i. Musikschule</td> <td style="text-align: right;">27</td> </tr> <tr> <td>l. Psychomotorik und Logopädie</td> <td style="text-align: right;">27</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Lehrpersonen für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen</p>		Lektionen	a. Kindergarten	27	b. Primarschule	27	c. Sekundarstufe I	26	d. Gymnasium	21/25	e. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule	21/25	f. Kaufmännische Berufsfachschule	22-23/25	g. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule	23/25	h. Vorlehre	23/25	i. Musikschule	27	l. Psychomotorik und Logopädie	27	<p>¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="text-align: right; width: 20%;">Lektionen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. <i>[unverändert]</i></td> <td></td> </tr> <tr> <td>b. <i>[unverändert]</i></td> <td></td> </tr> <tr> <td>c. <i>[unverändert]</i></td> <td></td> </tr> <tr> <td>d. <i>[unverändert]</i></td> <td></td> </tr> <tr> <td>e. Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule</td> <td style="text-align: right;">21/25</td> </tr> <tr> <td>f. Kaufmännische Vorbereitungsschule, Schulisches Brückenangebot plus modular und Berufsvorbereitende Schule 2</td> <td style="text-align: right;">21/22/25</td> </tr> <tr> <td>g. Berufsfachschule</td> <td style="text-align: right;">21/22/23/25</td> </tr> <tr> <td>h. <i>[unverändert]</i></td> <td></td> </tr> <tr> <td>i. <i>[unverändert]</i></td> <td></td> </tr> <tr> <td>l. <i>[unverändert]</i></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><i>[unverändert]</i></p>		Lektionen	a. <i>[unverändert]</i>		b. <i>[unverändert]</i>		c. <i>[unverändert]</i>		d. <i>[unverändert]</i>		e. Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule	21/25	f. Kaufmännische Vorbereitungsschule, Schulisches Brückenangebot plus modular und Berufsvorbereitende Schule 2	21/22/25	g. Berufsfachschule	21/22/23/25	h. <i>[unverändert]</i>		i. <i>[unverändert]</i>		l. <i>[unverändert]</i>	
	Lektionen																																												
a. Kindergarten	27																																												
b. Primarschule	27																																												
c. Sekundarstufe I	26																																												
d. Gymnasium	21/25																																												
e. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule	21/25																																												
f. Kaufmännische Berufsfachschule	22-23/25																																												
g. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule	23/25																																												
h. Vorlehre	23/25																																												
i. Musikschule	27																																												
l. Psychomotorik und Logopädie	27																																												
	Lektionen																																												
a. <i>[unverändert]</i>																																													
b. <i>[unverändert]</i>																																													
c. <i>[unverändert]</i>																																													
d. <i>[unverändert]</i>																																													
e. Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule	21/25																																												
f. Kaufmännische Vorbereitungsschule, Schulisches Brückenangebot plus modular und Berufsvorbereitende Schule 2	21/22/25																																												
g. Berufsfachschule	21/22/23/25																																												
h. <i>[unverändert]</i>																																													
i. <i>[unverändert]</i>																																													
l. <i>[unverändert]</i>																																													

<p>Aufgaben.</p> <p>^{1bis} In Abweichung zu den Bestimmungen in Absatz 1 gelten für die Schuljahre 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 für die Fachlehrpersonen der Sekundarstufe I und II folgende Unterrichtsverpflichtungen:</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Lektionen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Sekundarstufe I</td> <td style="text-align: center;">27</td> </tr> <tr> <td>b. Gymnasium</td> <td style="text-align: center;">22/26</td> </tr> <tr> <td>c. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule</td> <td style="text-align: center;">22/26</td> </tr> <tr> <td>d. Kaufmännische Berufsfachschule</td> <td style="text-align: center;">23-24/26</td> </tr> <tr> <td>e. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule</td> <td style="text-align: center;">24/26</td> </tr> <tr> <td>f. Vorlehre</td> <td style="text-align: center;">24/26</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion evaluiert die Auswirkungen der Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung der Fachlehrpersonen im Hinblick auf eine definitive Erhöhung der Pflichtlektionen.</p> <p>² Die Übernahme einer Spezialfunktion innerhalb des Schulbetriebs durch eine Lehrperson kann mit Lektionen angerechnet werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>³ Die Gemeinden bieten Kindergärtnerinnen und Kindergärtnern pro Kindergartenklasse wöchentlich mindestens 22 Lektionen an.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt Einzelheiten über den Berufsauftrag in der Verordnung fest.</p>		Lektionen	a. Sekundarstufe I	27	b. Gymnasium	22/26	c. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule	22/26	d. Kaufmännische Berufsfachschule	23-24/26	e. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule	24/26	f. Vorlehre	24/26	<p>^{1bis} In Abweichung zu den Bestimmungen in Absatz 1 gelten für die Schuljahre 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 für die Fachlehrpersonen der Sekundarstufe I und II folgende Unterrichtsverpflichtungen:</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Lektionen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. <i>[unverändert]</i></td> <td></td> </tr> <tr> <td>b. <i>[unverändert]</i></td> <td></td> </tr> <tr> <td>c. Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule</td> <td style="text-align: center;">22/26</td> </tr> <tr> <td>d. Kaufmännische Vorbereitungsschule, Schulisches Brückenangebot plus modular und Berufsvorbereitende Schule 2</td> <td style="text-align: center;">22/23/26</td> </tr> <tr> <td>e. Berufsfachschule</td> <td style="text-align: center;">22/23/24/26</td> </tr> <tr> <td>f. <i>[unverändert]</i></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><i>[unverändert]</i></p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p><i>[unverändert]</i></p>		Lektionen	a. <i>[unverändert]</i>		b. <i>[unverändert]</i>		c. Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule	22/26	d. Kaufmännische Vorbereitungsschule, Schulisches Brückenangebot plus modular und Berufsvorbereitende Schule 2	22/23/26	e. Berufsfachschule	22/23/24/26	f. <i>[unverändert]</i>	
	Lektionen																												
a. Sekundarstufe I	27																												
b. Gymnasium	22/26																												
c. Berufsmittelschule inkl. Technikerschule	22/26																												
d. Kaufmännische Berufsfachschule	23-24/26																												
e. Gewerblich-industrielle Berufsfachschule	24/26																												
f. Vorlehre	24/26																												
	Lektionen																												
a. <i>[unverändert]</i>																													
b. <i>[unverändert]</i>																													
c. Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule	22/26																												
d. Kaufmännische Vorbereitungsschule, Schulisches Brückenangebot plus modular und Berufsvorbereitende Schule 2	22/23/26																												
e. Berufsfachschule	22/23/24/26																												
f. <i>[unverändert]</i>																													
<p>§ 5a Altersentlastung für Lehrpersonen</p>	<p>§ 5a Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen</p>																												
<p>¹ Lehrpersonen wird auf deren Begehren ab dem Schuljahr nach Vollendung des 55. Altersjahres die Unterrichtsverpflichtung um 2 Unterrichtsstunden pro Woche reduziert, wenn die vereinbarte Unterrichtsverpflichtung nicht tiefer als 3 Stunden unter der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung gemäss § 5 dieses Dekrets ist.</p> <p>² Wird die Unterrichtsverpflichtung kurz vor dem 55. Altersjahr erhöht, um nachweislich nur der künftigen Erlangung der Altersentlastung zu dienen, bleibt sie unberücksichtigt.</p>	<p><i>[unverändert]</i></p> <p>² Wird die Unterrichtsverpflichtung kurz vor dem 55. Altersjahr erhöht, um nachweislich nur der künftigen Erlangung der Unterrichtsentlastung zu dienen, bleibt sie unberück-</p>																												

<p>³ Für Lehrpersonen, die an mehreren Schulen des Kantons oder der Einwohnergemeinden unterrichten, bemisst sich die Anspruchsberechtigung nach der Summe der Unterrichtsverpflichtung. Es werden nur Unterrichtsverpflichtungen von Schulen anerkannt, welche die Altersentlastung gemäss gesetzlicher Grundlage oder eigener Ordnung ausrichten.</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ Die Altersentlastung ist mit der Übernahme von zusätzlichen Unterrichtsstunden nicht vereinbar.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat legt Einzelheiten betreffend Übernahme anderer Aufgaben im Umfang der Unterrichtsreduktion (inkl. Vor- und Nachbereitung) in der Verordnung fest.⁴</p>	<p>sichtigt.</p> <p>³ Für Lehrpersonen, die an mehreren Schulen des Kantons oder der Einwohnergemeinden unterrichten, bemisst sich die Anspruchsberechtigung nach der Summe der Unterrichtsverpflichtung. Es werden nur Unterrichtsverpflichtungen von Schulen anerkannt, welche die Unterrichtsentslastung gemäss gesetzlicher Grundlage oder eigener Ordnung ausrichten.</p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p>⁵ Die Unterrichtsentslastung ist mit der Übernahme von zusätzlichen Unterrichtsstunden nicht vereinbar.</p> <p><i>[unverändert]</i></p>
<p>§ 8 Anteilsmässiger und gekürzter Ferienanspruch</p>	
<p>¹ Der Ferienanspruch richtet sich nach der entlöhnten Beschäftigungsdauer.</p> <p>² Bei längerer Absenz infolge von Krankheit, Unfall, Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst oder aus anderen Gründen tritt eine Kürzung des Ferienanspruchs ein, und zwar wird bei einer Absenz von mehr als 6 Monaten innerhalb eines Kalenderjahres der Ferienanspruch für jeden weiteren halben Monat um je 1/10 gekürzt.</p> <p>³ Mit einer Freistellung von der Arbeit während der Kündigungsfrist ist in der Regel ein noch bestehender Ferienanspruch abgegolten.</p> <p>⁴ Die im ungekündigten Arbeitsverhältnis stehenden Lehrpersonen sind von der Regelung gemäss Absatz 2 ausgenommen.</p> <p>⁵ Die Absenz aufgrund bezahlten Schwangerschaftsurlaubes wird für die Berechnung einer Kürzung des Ferienanspruches nicht berücksichtigt.</p> <p>⁶ Ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter während eines ganzen Kalenderjahres arbeitsunfähig, besteht kein Ferienanspruch. Dies gilt auch bei Pensionierung oder Austritt während des Kalenderjahres, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in diesem Kalenderjahr nie arbeitsfähig war.</p>	<p><i>[unverändert]</i></p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p><i>[unverändert]</i></p> <p>⁵ Die Absenz aufgrund bezahlten Mutterschaftsurlaubes wird für die Berechnung der Kürzung des Ferienanspruches nicht berücksichtigt.</p> <p><i>[unverändert]</i></p>
<p>§ 39 Vergütungen für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter</p>	
<p>Friedensrichterinnen und Friedensrichter er-</p>	<p>¹ Friedensrichterinnen und Friedensrichter</p>

halten eine Jahresvergütung gemäss Ansatz C 8 und eine Vergütung für jeden erledigten Fall gemäss Ansatz C 4.	erhalten eine Jahresvergütung gemäss Ansatz C 8. ² Für jeden erledigten Fall erhalten sie eine Vergütung gemäss Ansatz C 4. ³ Jede schriftliche Entscheidebegründung wird gemäss Ansatz C 4 vergütet.
§ 48 Anspruch auf Treueprämie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	
¹ Wer bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters gemäss dem Dekret der Basellandschaftlichen Pensionskasse Anspruch auf eine Treueprämie hätte, aber in Folge Vorpensionierung ausscheidet, erhält den entsprechenden Anteil pro rata temporis bei Ausscheiden ausbezahlt. ² Mitarbeitende, denen aufgrund § 19 Absatz 3 Buchstabe b Personalgesetz gekündigt wird, erhalten eine Treueprämie pro rata temporis bei Ausscheiden ausbezahlt.	¹ Im Grundsatz besteht nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein Anspruch auf eine Treueprämie. ² Mitarbeitende erhalten in folgenden Fällen bei Ausscheiden einen pro rata temporis Anteil der Treueprämie: a. Mitarbeitende, denen aufgrund von § 19 Absatz 3 Buchstabe b Personalgesetz gekündigt wird, b. Mitarbeitende, die bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters Anspruch auf eine Treueprämie hätten, aber in Folge Vorpensionierung ausscheiden, c. Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis in Folge einer Invalidität aufgelöst wird.
<i>fehlt</i>	§ 66a Beratungsleistungen für die Kinder- und Angehörigenbetreuung
<i>fehlt</i>	Der Regierungsrat sorgt für die angemessene Möglichkeit der Beratung von Mitarbeitenden für Fragen der Kinder- und Angehörigenbetreuung.
Anhang I - Einreihungsplan	Anhang I - Einreihungsplan (Änderungen im nicht gedruckten Anhang)